



### **Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2018**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Alte Brennerei Schwake e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennigerloh. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein „Alte Brennerei Schwake e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Diskussionsforen und kulturelle Kooperationen mit Kita, JH und Schulen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§§ 3 und 4 entfallen**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können die jeweiligen Mitglieder des Fachausschusses für Kultur der Stadt Ennigerloh, der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter sein. Ihr formlos möglicher Aufnahmeantrag kann nicht abgelehnt werden.
2. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person dem Verein beitreten, wenn die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder gegen die Aufnahme stimmen. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung erworben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens zum 15. November beim Vorstand eingegangen ist sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand



### § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen die Beiträge in Euro, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Benennung der Tagesordnung zu laden.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlussfähigkeit vorgelegten Anträge, insbesondere über
  - a) Satzung und Satzungsänderung
  - b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des Beirates
  - f) die Entlastung des Beirates
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung
  - h) die Festsetzung des Etats
  - i) Angelegenheiten gem. § 5 Abs. 4 der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

### § 9 Beirat

1. Aufgabe des Beirates ist, den Vorstand bei Planung und Durchführung des Programms zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Der Beirat wird auf drei Jahre gewählt. Zu Beiratsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf zwei Jahre. Der Sprecher leitet die Beiratssitzungen und vertritt die Interessen des Beirats gegenüber dem Vorstand.



4. Sitzungen des Beirates sollen periodisch vierteljährlich stattfinden. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers bzw. die seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand kann aus 6 Personen bestehen, dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier Beisitzern, darunter dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter. Die Vertretung nach außen erfolgt durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, wobei ein Vorstandsmitglied der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter sein muss.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Mitarbeiter sowie der Sprecher des Beirates zu laden. Sie können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und die seines Stellvertreters sollen nicht im gleichen Geschäftsjahr erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der zu erlassenden Geschäftsordnung. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er vertritt den Verein nach außen und ist berechtigt, zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, Honorarkräfte zu beschäftigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die laufenden Geschäfte können einem/einer Geschäftsführer/in übertragen werden. Der Wirkungsbereich des/der Geschäftsführer/in wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestimmt.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

### § 11 Mitarbeiter

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Verein angestellte Mitarbeiter beschäftigen.
2. Die Beschäftigten werden vom Vorstand eingestellt.
3. Im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane sind die Mitarbeiter auf Anweisung des Vorstandes tätig.

### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ennigerloh mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur der Stadt Ennigerloh Verwendung findet.